

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2016

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2016
2. 3. Nachtragssatzung vom 07.07.2016 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hilden (Straßenbaubeitragssatzung) vom 30.06.2005
3. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW
4. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW
5. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW
6. Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 35, 7. beschleunigte Änderung für das Grundstück „Am Bruchhauser Kamp 4a“
7. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. 66 C – Aufhebung - für den Bereich Westring/ Schalbruch/ Hoxbach
8. Aufstellung des Bebauungsplan Nr.165, 1. Änderung für den Bereich Gabelung/ Kirchhofstraße

Bekanntmachung der Stadt Hilden Holding GmbH

9. Jahresabschluss 2015

Bekanntmachung der GkA Grundstücksgesellschaft Hilden mbH

10. Jahresabschluss 2015

Bekanntmachung der Stadtwerke Hilden GmbH

11. Veröffentlichung zur Änderung der Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV und GasGVV

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden

12. Heizungsarbeiten Theodor-Heuss-Schule (VOB)
13. Lüftungsarbeiten Theodor-Heuss-Schule (VOB)

Jahrgang 23

Nummer 13

Datum 15.07.2016

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 02103 72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. € 20,00 (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Haupt- und Personalamt erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2016

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat		17.	16.	27.			06.		21.		02.	14.
Haupt- und Finanzausschuss			02.			22.			07.		30.	
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordn.partnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		11.				08.						02.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		18.							08.		24.	
Integrationsrat												08.
Jugendhilfeausschuss		18.				16.						01.
Paten- und Partnerschaftsausschuss		15.										
Personalausschuss		15.										
Rechnungsprüfungsausschuss				18.							07.	
Schul- und Sportausschuss		10.				15.					23.	
Sozialausschuss		11.				13.						05.
Stadtentwicklungsausschuss	20.	17.	09.	13.		29.		31.		05.	09.	07.
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsausschuss		10.				09.					16.	

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro gerne angefordert werden:
 telefonisch unter 02103 72-106 bzw. per Mail an buergermeisterbuero@hilden.de.

Die Tagesordnungen werden dann kostenlos zugesandt; entweder einmalig oder auf Wunsch gerne auch regelmäßig.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

1. Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2016

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 mit allen Anlagen liegt nach § 81 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496),

im Verwaltungsgebäude Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 235,

während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind wie folgt:

Montag und Freitag: von 08.00 bis 12.00 Uhr,
 außerdem

Dienstag und Mittwoch: von 08.00 bis 16.00 Uhr,
 und

Donnerstag: von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Die Beschlussfassung ist für den 21.09.2016 vorgesehen.

Gegen den Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben, über die der Rat in öffentlicher Sitzung beschließt.

Die Einwendungen sind beim Amt für Finanzservice, Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, Zimmer 235, entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Hilden, 07. Juli 2016
 Die Bürgermeisterin
 Birgit Alkenings

2. 3. Nachtragssatzung vom 07.07.2016 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hilden (Straßenbaubeitragssatzung) vom 30.06.2005

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 06.07.2016 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) und des § 8

des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448), in Kraft getreten am 28. Mai 2015, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 3 erhält folgenden Absatz 9:

(9)

Die erhöhten Anliegeranteile der Beitragspflichtigen am Aufwand gemäß Abs. 3 gelten nicht für Straßenbaumaßnahmen, deren Baubeginn vor dem 01.01.2016 lag.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.08.2016 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 3. Nachtragssatzung vom 07.07.2016 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hilden (Straßenbaubeitragssatzung) vom 30.06.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die oben genannte Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 07.07.2016

Die Bürgermeisterin

Birgit Alkenings

3. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

- 1. Behörde, für die zugestellt wird:**
Stadt Hilden, Die Bürgermeisterin, II/20 Amt für Finanzservice, Am Rathaus 1, 40721 Hilden
- 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:**
Herr Georgio Alexopoulos, Moritz-Sommer-Straße 26, 40225 Düsseldorf
- 3. Bezeichnung des Dokumentes:**
Grundabgabenbescheid vom 29.04.2016
- 4. Aktenzeichen des Dokumentes:**
Akten- und Kassenzeichen 016761/02/01
- 5. Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:**
Stadt Hilden, II/20 Amt für Finanzservice, Zimmer 246, Am Rathaus 1, 40721 Hilden

Hilden, den 07.07.2016

Die Bürgermeisterin

Im Auftrag

Heinrich Klausgrete

4. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

- 1. Behörde, für die zugestellt wird:**
Stadt Hilden, Die Bürgermeisterin, II/20 Amt für Finanzservice, Am Rathaus 1, 40721 Hilden
- 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:**
Herr Olaf Hiller, Breddert 15A, 40723 Hilden
- 3. Bezeichnung des Dokumentes:**
Grundabgabenbescheid vom 29.04.2016
- 4. Aktenzeichen des Dokumentes:**
Akten- und Kassenzeichen 247542/02/1
- 5. Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:**
Stadt Hilden, II/20 Amt für Finanzservice, Zimmer 246, Am Rathaus 1, 40721 Hilden

Hilden, den 07.07.2016
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
Heinrich Klausgrete

5. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

- 1. Behörde, für die zugestellt wird:**
Stadt Hilden, Die Bürgermeisterin, II/20 Amt für Finanzservice, Am Rathaus 1, 40721 Hilden
- 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:**
Herr Dr. Peyman Ghaffari Ghazi Said, Marie-Colinet-Straße 1, 40721 Hilden
- 3. Bezeichnung des Dokumentes:**
Grundabgabenbescheid vom 29.04.2016
- 4. Aktenzeichen des Dokumentes:**
Akten- und Kassenzeichen 003724/02/1
- 5. Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:**
Stadt Hilden, II/20 Amt für Finanzservice, Zimmer 246, Am Rathaus 1, 40721 Hilden

Hilden, den 07.07.2016
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
Heinrich Klausgrete

6. Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 35, 7. beschleunigte Änderung für das Grundstück „Am Bruchhauser Kamp 4a“

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 06.07.2016 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 35, 7. beschleunigte Änderung sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, beschlossen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um Grundstücke im Hildener Süden. Es besteht aus den Flurstücken Nr. 587 und 588 sowie einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 583 (Stellplätze), alle in Flur 22 der Gemarkung Hilden.

Ziel der Planung ist es, eine Wohnbaufläche für ein kleines zweigeschossiges Mehrfamilienhaus auszuweisen.

Dem Offenlagebeschluss liegt die Entwurfsbegründung inklusive Aussagen zu Boden, Natur und Landschaft mit Stand vom 24.05.2016 zu Grunde.

Hinweis:

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13a BauGB durchgeführt. Hiernach wird von einer Umweltprüfung und von der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Der oben genannte Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung

in der Zeit vom 01.08.2016
bis einschließlich 09.09.2016

während der Dienststunden im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind montags und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Zeit der Auslegung Stellungnahmen zu dem Planentwurf abgegeben werden können.

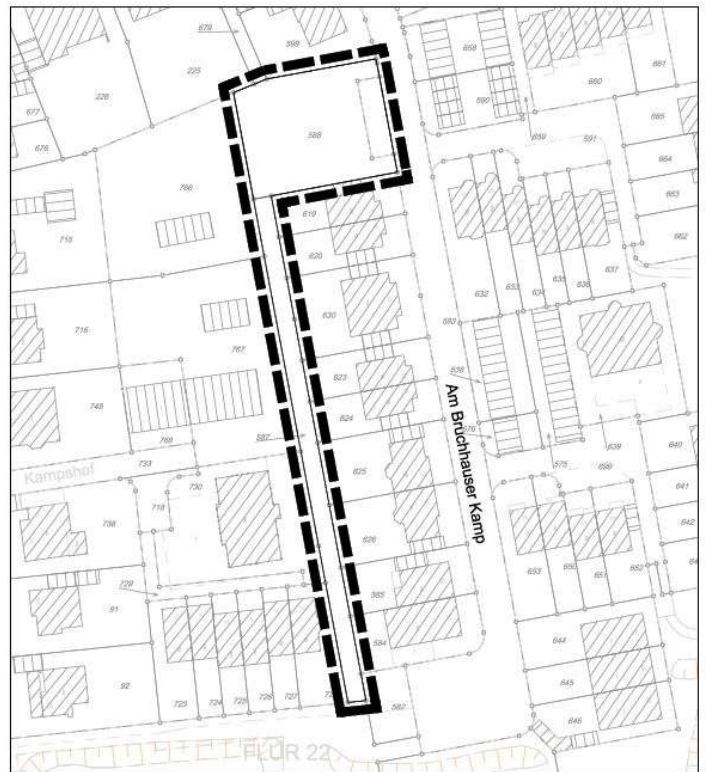
Gemäß § 3 (2) BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, wenn die Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Des Weiteren sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar und werden in den Unterlagen zum Bebauungsplan behandelt:

In der Begründung (Entwurf) zum Bebauungsplan Nr. 35, 7. beschleunigte Änderung werden in den Kapiteln 5 und 6 die Planinhalte sowie die Umweltbelange hinsichtlich der unten stichpunktartig aufgeführten Themen behandelt:

- Ver- und Entsorgung
(Vorhandensein von Leitungstrassen für z.B. Elektrizität, Gas, Wasser oder Kommunikation)
- Landschaftsbild, Fauna und Vegetation
(Prüfung auf Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten oder ökologisch wertvoller Grünstrukturen im Plangebiet)
- Boden, Altlasten und Wasser
(Beschaffenheit/ Versickerungsfähigkeit und Vorkommen im Plangebiet)
- Klima und Luft
(Beurteilung der Luftschadstoff- und Lärmemissionen)



Bebauungsplan Nr. 35
7. Änderung
Plangebiet (ohne Maßstab)



© Kartengrundlage: Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt

- Kultur- und Sachgüter
(Untersuchung im Hinblick auf das Vorhandensein von schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern)

Zu den Umweltbelangen sind folgende Gutachten vorhanden und einsehbar:

- Artenschutzprüfung
Umweltbüro Essen- Bolle und Partner, Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gemäß §44 BNatSchG, Bebauungsplan Nr. 35, 7. Änderung „Am Bruchhauser Kamp 4a“, Stand März 2016, Essen
- Bodengutachten
Ingenieurgesellschaft Müller – Geotechnik * Grundbau * Bodenmechanik, Gutachterliche Stellungnahme zum Bauvorhaben Am Bruchhauser Kamp 4a, Stand April 2016, Hilden

Die bisher im Planverfahren eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind in die Begründung aufgenommen und auf Anfrage im Rathaus, Planungs- und Vermessungsamt oder über den unten stehenden Pfad unter „SV 61/087“ einsehbar.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 35, 7. beschleunigte Änderung und die Begründung hierzu können auch im Internet unter www.hilden.de/stadtplanung -> aktuelle Verfahren Bebauungsplan -> Hilden-Süd -> 35-07 eingesehen werden.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Unter Hinweis auf das Datenschutzgesetz wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender/ Vortragenden von Anregungen sowie deren Inhalt in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender/ Vortragenden nicht ausdrücklich verweigern.

Hilden, den 08.07.2016
Die Bürgermeisterin
Birgit Alkenings

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 08.07.2016
Die Bürgermeisterin
Birgit Alkenings

7. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. 66 C – Aufhebung - für den Bereich Westring/ Schalbruch/ Hoxbach

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 06.07.2016 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss die öffentliche Auslegung der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 66 C sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Stadt Hilden und wird begrenzt durch die Straße Schalbruch im Norden, die Straße Westring im Westen und den Verlauf des Hoxbaches im Osten und Süden.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sollen die nicht mehr zeitgemäßen Ausweisungen des Bebauungsplanes Nr. 66 C – insbesondere die zwingende Vorgabe der Vollgeschosse in diesem Bereich – aufgehoben werden, so dass anschließend der § 34 BauGB Grundlage für die Beurteilung planerischer Aspekte wird.

Dem Offenlagebeschluss liegt die Entwurfsbegründung mit Stand vom 16.02.2016 zu Grunde.

Der oben genannte Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung

in der Zeit vom 29.08.2016 bis einschließlich 30.09.2016

während der Dienststunden im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind montags und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Zeit der Auslegung Stellungnahmen zu dem Planentwurf abgegeben werden können.

Gemäß § 3 (2) BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

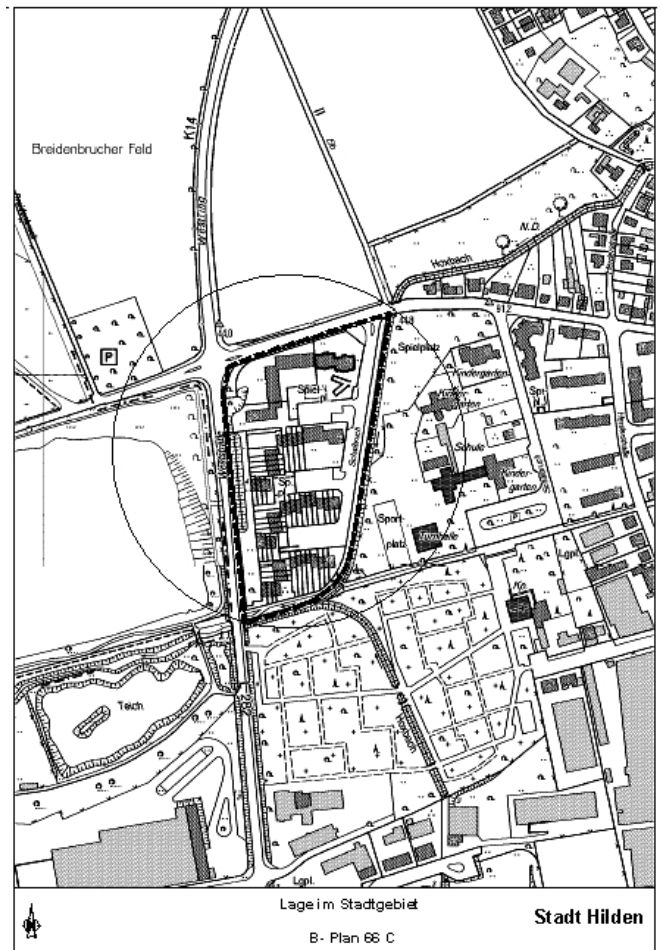
Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, wenn die Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Des Weiteren sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar und werden in den Unterlagen zum Bebauungsplan behandelt:

In der Begründung (Entwurf) zum Bebauungsplan Nr. 66 C werden im Kapitel 5 „Umweltbericht“ die Planinhalte sowie die Umweltbelange hinsichtlich der unten stichpunktartig aufgeführten Themen behandelt:

- Schutzgut Mensch
(Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen; Aspekte der Verkehrssicherheit)
- Schutzgut Tiere und Pflanzen
(Auswirkung der Aufhebung auf Fauna und Flora)
- Schutzgut Luft und Klima
(Beschreibung der heutigen Situation, Auswirkung der Aufhebung)
- Schutzgut Landschaft/Stadtbild
(Beschreibung des Standortes; Auswirkung der Aufhebung)
- Schutzgut Boden
(Hinweis auf Altlastenverdachtsflächen im Altlastenkataster des Kreises Mettmann)
- Schutzgut Wasser
(Hinweis auf die geplante Renaturierung des Hoxbaches im Plangebiet)
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
(Untersuchung im Hinblick auf das Vorhandensein von schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern)

Die bisher im Planverfahren eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind in der Begründung aufgenommen und auf Anfrage im Rathaus, Planungs- und Vermessungsamt oder über den unten stehenden Pfad unter „SV 61/086“ einsehbar.



Der Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 66 C inklusive Begründung kann auch im Internet unter www.hilden.de/Stadtplanung -> aktuelle Verfahren Bebauungsplan -> Hilden-Nord -> 66 C eingesehen werden.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Unter Hinweis auf das Datenschutzgesetz wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender/ Vortragenden von Anregungen sowie deren Inhalt in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender/ Vortragenden nicht ausdrücklich verweigern.

Hilden, den 08.07.2016
Die Bürgermeisterin
Birgit Alkenings

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 08.07.2016
Die Bürgermeisterin
Birgit Alkenings

8. Aufstellung des Bebauungsplan Nr.165, 1. Änderung für den Bereich Gabelung/ Kirchhofstraße

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 18.05.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165, 1. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), beschlossen.

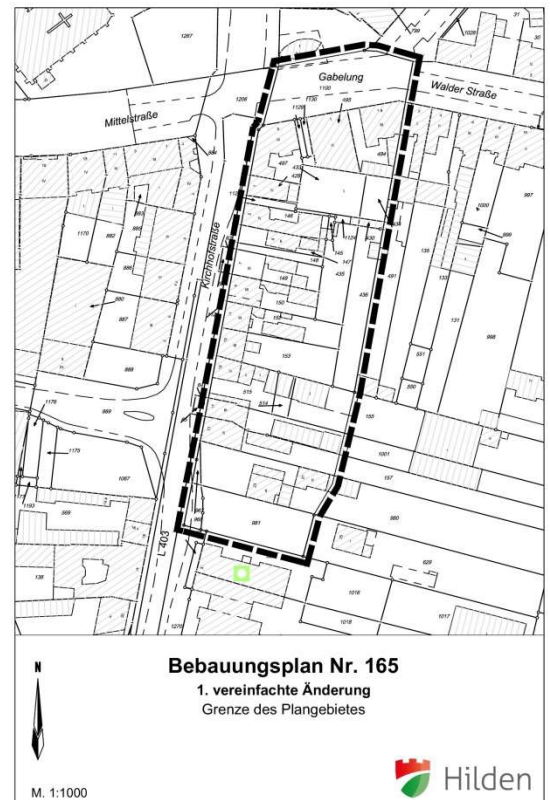
Das Plangebiet liegt in der Hildener Innenstadt. Es wird begrenzt im Norden durch die Mittelstraße/ Gabelung und im Westen durch die Kirchhofstraße, im Süden durch die Südgrenzen der Flurstücke 968 und 981 sowie im Osten durch die Westgrenze des Flurstückes 491, im weiteren Verlauf durch eine um 45 m versetzte Parallele zur Begrenzung der Kirchhofstraße, die in die Flurstücke 155,1001, 157, 980 verläuft und die Westgrenze des Flurstückes 629, alle Flurstücke in der Gemarkung Hilden.

Ziel des Bebauungsplanes ist eine Neufassung der textlichen Festsetzungen zur Steuerung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten und „Rotlicht-Nutzungen“, um insbesondere neben einem Ausschluss von Bordellen und Swingerclubs (in Ergänzung) eine Konkretisierung beim Ausschluss von Vergnügungsstätten (Wettbüros) zu erreichen.

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gemäß § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 12.07.2016
Die Bürgermeisterin
Birgit Alkenings



Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 12.07.2016
Die Bürgermeisterin
Birgit Alkenings

Bekanntmachung der Stadt Hilden Holding GmbH

9. Jahresabschluss 2015

Die Gesellschafterversammlung der Stadt Hilden Holding GmbH hat am 27.06.2016 den Jahresabschluss zum 31.12.2015 mit einer Bilanzsumme in Aktiva und Passiva von 56.897.664,00 € und mit einem Jahresüberschuss von 80.585,24 € festgestellt. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragten Wirtschaftsprüfer Herr Martens und Herr Romer, von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly Roelfs AG, Düsseldorf, haben folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1.01.2015 bis 31.12.2015 der Stadt Hilden Holding GmbH, Hilden, in der diesem Bericht als Anlagen 1 bis 3 (Jahresabschluss) und Anlage 4 (Lagebericht) beigefügten Fassung den unter dem Datum vom 20.05. 2016 in Düsseldorf unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Stadt Hilden Holding GmbH, Hilden

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadt Hilden Holding GmbH, Hilden, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Düsseldorf, den 20.05.2016
Baker Tilly Roelfs AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Gemäß § 108 Abs. 3 Ziffer 1c der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen liegen Jahresabschluss und Lagebericht 2015 im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 235, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme bereit.

Hilden, 06.07.2016
Heinrich Klausgrete
Geschäftsführer

Bekanntmachung der GkA Grundstücksgesellschaft Hilden mbH

10. Jahresabschluss 2015

Die Gesellschafterversammlung der GkA Grundstücksgesellschaft Hilden mbH hat am 14.06.2016 den Jahresabschluss zum 31.12.2015 mit einer Bilanzsumme von 10.082.353,17 € und einem Jahresüberschuss 2015 von 9.747,93 € festgestellt. Der Jahresüberschuss 2015 wird mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 63.922,93 € verrechnet und auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Aufsichtsrat hat der Geschäftsführung für das Jahr 2015 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft axis advisory + audit GmbH hat am 04.04.2016 den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GkA Grundstücksgesellschaft Hilden mbH, Hilden, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffen dar.“

Gemäß § 108 Abs. 3 Ziffer 1c der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen liegen Jahresabschluss und Lagebericht 2015 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus, Zimmer 131, zur Einsichtnahme bereit.

Hilden, den 04.07.2016
GkA Grundstücksgesellschaft Hilden mbH
Peter Heinze
Geschäftsführer

Bekanntmachung der Stadtwerke Hilden GmbH

11. Veröffentlichung zur Änderung der Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV und GasGVV

Unsere Ergänzenden Bedingungen haben sich unter Punkt 6 und 7 geändert.

Nachfolgend finden Sie die neuen, ab dem 15. Juli 2016 gültigen Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV).

Hilden den, 05.07.2016
Hans-Ullrich Schneider
Geschäftsführer



Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Hilden GmbH zur

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind der Stadtwerke Hilden GmbH in Textform unverzüglich nach der Herstellung, spätestens aber mit der Inbetriebsetzung durch das ausführende Installationsunternehmen mitzuteilen.

2. Abrechnung

2.1

Der Erdgasverbrauch des Kunden wird im rollierenden Verfahren in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung).

2.2

Sofern der Kunde eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung wünscht, wird dem Kunden jede zusätzliche unterjährige Abrechnung mit 18,00 € brutto (15,13 € netto) in Rechnung gestellt. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden, wobei der gewünschte Rechnungsturnus der Stadtwerke Hilden GmbH mindestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn mitzuteilen ist.

2.3

Sollten der Messstellenbetrieb und/oder die Messdienstleistung nicht durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber, sondern durch Dritte durchgeführt werden, so hat der Kunde die Stadtwerke Hilden GmbH

hierüber unverzüglich zu unterrichten. Im Falle der Drittvergabe erfolgt eine Gutschrift in Höhe des bisher veranschlagten Entgeltes für die erforderliche Messaufgabe zum Gasprodukt.

3. Abschlagszahlungen

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr monatlich Abschlagszahlungen berechnet, sofern der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet wird. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Abschlagsbeträge werden mit der Vertragsbestätigung bzw. Jahresverbrauchsabrechnung (neu) berechnet bzw. mitgeteilt.

4. Zahlungsweise

4.1

Der Kunde kann seine Zahlungen wahlweise durch

- a. Überweisung oder
- b. Lastschriftverfahren

an die Stadtwerke Hilden GmbH leisten.

4.2

Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die Stadtwerke Hilden GmbH keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der Stadtwerke Hilden GmbH bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der Stadtwerke Hilden GmbH.

5. Bonitätsauskunft

Die Stadtwerke Hilden GmbH behält sich vor, Informationen zur Prüfung der Bonität des Kunden bei einer Wirtschaftsauskunftei einzuholen.

6. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

6.1

Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

	<u>netto</u>	<u>brutto</u>
a) schriftliche Mahnung	2,70 EUR*	
b) Nachinkasso bzw. Direktinkassomaßnahme	25,00 EUR*	
c) Sperrung	50,00 EUR*	
d) Sperrkontrolle	21,00 EUR*	
Wiederherstellung der Versorgung		
e) innerhalb der Dienstzeiten	42,02 EUR	50,00 EUR
f) außerhalb der Dienstzeiten	63,03 EUR	75,00 EUR

6.2

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschalen entstanden ist. Die Stadtwerke Hilden GmbH behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

6.3

Der Kunde hat der Stadtwerken Hilden GmbH anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten, sofern der Kunde die Rücklastschriften zu vertreten hat.

6.4

Die Dienstzeiten gemäß Ziffer 6.1. sind montags bis donnerstags von 7.00 bis 16.00 Uhr und freitags und samstags von 7.00 bis 13.00 Uhr.

7. Umsatzsteuer

Die Bruttopreise beinhalten die derzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19 %. Auf die mit * gekennzeichneten Beträge fällt keine Umsatzsteuer an.

8. Kündigung

Die Kündigung des Versorgungsvertrages bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- a) Kunden- und Verbrauchsstellenummer
- b) Zählernummer und Zählerstand
- c) Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 15.07.2016 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 15.03.2015.

Hilden, den 05.07.2016
Stadtwerke Hilden GmbH



Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Hilden GmbH zur

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversor-gungsverordnung – StromGVV)

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräten sind der Stadtwerke Hilden GmbH in Textform unverzüglich nach der Herstellung, spätestens aber mit der Inbetriebsetzung durch das ausführende Installationsunternehmen mitzuteilen.

2. Abrechnung

2.1 Der Stromverbrauch des Kunden wird im rollierenden Verfahren in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung).

2.2 Sofern der Kunde eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung wünscht, wird dem Kunden jede zusätzliche unterjährige Abrechnung mit 18,00 € brutto (15,13 € netto) in Rechnung gestellt. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden, wobei der gewünschte Rechnungsturnus der Stadtwerke Hilden GmbH mindestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn mitzuteilen ist.

2.3 Sollten der Messstellenbetrieb und/oder die Messdienstleistung nicht durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber, sondern durch Dritte durchgeführt werden, so hat der Kunde die Stadtwerke Hilden GmbH hierüber unverzüglich zu unterrichten. Im Falle der Drittvergabe erfolgt eine Gutschrift in Höhe des bisher veranschlagten Entgeltes für die erforderliche Messaufgabe zum Stromprodukt.

3. Abschlagszahlungen

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr monatlich Abschlagszahlungen berechnet, sofern der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet wird. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Abschlagsbeträge werden mit der Vertragsbestätigung bzw. Jahresverbrauchsabrechnung (neu) berechnet bzw. mitgeteilt.

4. Zahlungsweise

4.1 Der Kunde kann seine Zahlungen wahlweise durch

- a) Überweisung oder
- b) Lastschriftverfahren

an die Stadtwerke Hilden GmbH leisten.

4.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die Stadtwerke Hilden GmbH keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der Stadtwerke Hilden GmbH bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der Stadtwerke Hilden GmbH.

5. Bonitätsauskunft

Die Stadtwerke Hilden GmbH behält sich vor, Informationen zur Prüfung der Bonität des Kunden bei einer Wirtschaftsauskunftei einzuholen.

6. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

6.1 Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

	<u>netto</u>	<u>brutto</u>
c. schriftliche Mahnung	2,70 EUR*	
d. Nachinkasso bzw. Direktinkassomaßnahme	25,00 EUR*	
e. Sperrung	50,00 EUR*	
f. Sperrkontrolle	21,00 EUR*	
Wiederherstellung der Versorgung		
g. innerhalb der Dienstzeiten	42,02 EUR	50,00 EUR
h. außerhalb der Dienstzeiten	63,03 EUR	75,00 EUR

6.2 Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschalen entstanden ist. Die Stadtwerke Hilden GmbH behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

6.3 Der Kunde hat der Stadtwerken Hilden GmbH anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten, sofern der Kunde die Rücklastschriften zu vertreten hat.

6.4 Die Dienstzeiten gemäß Ziffer 6.1. sind montags bis donnerstags von 7.00 bis 16.00 Uhr und freitags und samstags von 7.00 bis 13.00 Uhr.

7. Umsatzsteuer

Die Bruttopreise beinhalten die derzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19 %. Auf die mit * gekennzeichneten Beträge fällt keine Umsatzsteuer an.

8. Kündigung

Die Kündigung des Versorgungsvertrages bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Verbrauchsstellenummer
- Zählernummer und Zählerstand
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 15.07.2016 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 15.03.2015.

Hilden, den 05.07.2016
Stadtwerke Hilden GmbH

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden

Hinweis

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden -national und europaweit- werden seit dem 02.05.2016 online auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (www.vmp-rheinland.de) veröffentlicht.

Die Ausschreibungen stehen dort mit den entsprechenden Vergabeunterlagen zum kostenfreien Download zur Verfügung.

12. Heizungsarbeiten Theodor-Heuss-Schule (VOB)

Diese aktuelle Ausschreibung steht zum kostenfreien Download unter folgendem Link zur Verfügung:
<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/public/company/project/12370/overview?0>

13. Lüftungsarbeiten Theodor-Heuss-Schule (VOB)

Diese aktuelle Ausschreibung steht zum kostenfreien Download unter folgendem Link zur Verfügung:
<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/public/company/project/12371/overview?0>
